

Rechtstipp
Ärztliche Befunde



REINHARD PITSCHMANN
RECHTSANWALT,
LIECHTENSTEIN / ÖSTERREICH

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof vertritt die Ansicht, dass medizinische Befunde differenziert gewürdigt werden dürfen. Dies, je nach dem, ob sie von behandelnden Ärzten der versicherten Person oder aber von amtlich oder gerichtlich bestellten Experten stammen. Medizinischen Befunden von behandelnden Ärzten der versicherten Person und medizinischen Befunden von amtlich oder gerichtlich bestellten Experten kommt demnach im Rahmen der freien Beweiswürdigung durch das Gericht nicht das gleiche Gewicht zu.

www.anwaltspartner.com

Um 1 Uhr nachts
Schwer bewaffnet
an Grenze gestoppt

SCHAANWALD Drei Männer wollten Mitte Februar mit geladenen Faustfeuerwaffen und weiteren Waffen in ihrem Auto von Österreich nach Liechtenstein einreisen. Sie wurden von Mitarbeitenden der eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) gestoppt. Der Fall datiert vom 12. Februar und ereignete sich nachts um 1 Uhr, wie die EZV am Mittwoch mitteilte. Die drei Personen seien in einem in Lettland immatrikulierten Personenwagen unterwegs gewesen. Als sie am Zoll von den Mitarbeitenden der EZV gestoppt worden seien, habe der Fahrer auf einen Teleskop-



(Foto: ZVG/EZV)

Schlagstock und einen Pfefferspray in der Fahrertür gezeigt. Als er abgetastet worden sei, habe er zudem darauf aufmerksam gemacht, dass er unter dem Hemd etwas trage. Bei der Kontrolle seien eine in einem Gurtholster getragene, geladene Faustfeuerwaffe sowie eine am Körper getragene Schutzweste zum Vorschein gekommen. Bei der Kontrolle des Autos seien die EZV-Mitarbeitenden zudem auf zwei weitere geladene und ungesicherte Pistolen, auf Munition, Waffenzubehör sowie auf zwei Klappmesser gestossen. Der Fahrer, die Waffen sowie die Zubehörtteile seien der Landespolizei für das weitere Verfahren übergeben worden, schreibt die eidgenössische Zollverwaltung. Diese ist gemäss Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein auch in Liechtenstein für Zoll und Grenzsicherheit zuständig. (sda)

Keine Verletzten
Zug auf Albula-Strecke entgleist

CHUR Auf der Albula-Bahnstrecke ist am Mittwochnachmittag ein Zug entgleist. Die Bahnverbindung von Chur durch den Albula-Tunnel ins Oberengadin war für den Rest des Tages unterbrochen. Verletzt wurde bei dem Vorfall bei Tiefencastel niemand. Der Interregio-Zug war kurz vor 13 Uhr in Chur in Richtung St. Moritz abgefahren. Auf der Strecke zwischen Tiefencastel und Surava sprangen zwei Wagen der sechsteiligen Komposition aus den Schienen, wie die RhB mitteilte. (sda)

Verstrickter Beziehungsstreit geht zurück an das Erstgericht

Eskaliert Im Januar sprach das Landgericht einen 57-jährigen schuldig, weil er seine Freundin bedroht, misshandelt und zum Sex gezwungen haben soll. Am Mittwoch focht er das Urteil vor dem Obergericht an und war teilweise erfolgreich.

VON MICHAEL WANGER

Bereits an der Erstverhandlung am 20. Januar schien es so, als hätte die Berufung des damals Verurteilten kaum Chancen auf Erfolg. Sowohl der Richter als auch der Staatsanwalt schenkten den Ausführungen des 57-jährigen keinen Glauben, zumal dieser eine Verschwörung gegen sich witterte. Schuld am Misstrauen des Landgerichts war wohl, dass der Deutsche bereits 18-mal vorbestraft war. Nichtsdestotrotz erzielte dieser nun einen Teilerfolg vor dem Obergericht. Am Mittwoch wies dieses den Fall nämlich wegen zwei Punkten an das Erstgericht zurück. Der Grund: Es gebe zu wenig Beweise dafür, dass er seiner damaligen Freundin wirklich mit einem «Blutbad» drohte. Damit ist die Strafe von 12 Monaten Gefängnis (acht Monate bedingt) und einer Busse von 1000 Franken vorerst auf Eis gelegt. Allenfalls werde sich das Strafmass bei der neuen Beurteilung durch das Erstgericht nochmals ändern, so der Richter.

Geschichte mit Widersprüchen

Ein Blick zurück: Im November und Dezember des vergangenen Jahres soll der 57-jährige seine Freundin mehrmals misshandelt, bedroht sowie einmal zum Sex gezwungen haben. Der Mann bestreitet bis heute, jemals handgreiflich geworden zu sein. Er gesteht allerdings, dass sich das Paar zu jener Zeit oftmals stritt, denn eigentlich wollten die beiden heiraten. Laut dem Deutschen habe seine Freundin das Verlöbnis dann allerdings zurückgezogen, worauf dieser um seine Existenz bangen musste: Er hatte nämlich bereits sein Leben in Deutschland aufgegeben und sein Hab und Gut verkauft. «Da sie mich plötzlich nicht mehr heiraten wollte, drohte ich ihr damit, Schadenersatz von ihr zu verlangen», erklärte der Angeklagte vor dem Senat. «Ich wollte, dass sie es sich nochmals überlegt.» Von da an



Die Zwischenfälle sollen sich im November und Dezember 2020 ereignet haben. (Symbolfoto: Shutterstock)

driften die Aussagen beider Beteiligten weit auseinander. Bis heute ist nicht klar, was sich in den folgenden zwei Wochen zwischen November und Dezember 2020 zugetragen hat. Dennoch wurde der Deutsche vor zwei Monaten der Körperverletzung, der schweren Drohung und der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung schuldig gesprochen.

Hatte Ex-Freundin böse Absichten?

Die Verteidigerin des Angeklagten wies diese Anschuldigungen an der Berufungsverhandlung zurück: «Bei dieser Geschichte stimmen viele Dinge nicht überein. Es scheint, als wollte ihm seine Ex-Freundin einen Strick aus der Sache drehen.» Diese Vermutung sah sie durch drei neue Erkenntnisse bestätigt: Da wäre einmal ein Foto, das die Freundin am Abend des erzwungenen Geschlechtsverkehrs zeigt. Auf diesem steht sie im Bademantel in der Küche und streicht sich - offenbar gut gelaunt - ein Butterbrot. Der ver-

meintliche Beweis: Einerseits mude die Aufnahme nicht nach Eskalation an, andererseits fehlte in der Küche der Messerblock, aus dem der Deutsche an jenem Abend die Messer für seine Drohung gezogen haben soll. Dann bezog sich die Verteidigerin auf das Arzzeugnis, das die Freundin nach der von ihr beschriebenen Misshandlung ausstellen liess. Der Hausarzt habe darin nicht bestätigt, dass die blauen Flecken mit Sicherheit von körperlicher Gewalt stammen - er habe es nur nicht ausgeschlossen.

Und zu guter Letzt war da ein Video, das das Paar gemeinsam mit dem Enkel und der Schwiegertochter zeigt. Die Aufnahme entstand am 6. Dezember - also inmitten des Beziehungsstreits. Von Anspannung fehle aber jede Spur. Überdies stürze die Ex-Freundin im Video auch einmal vom Schlitten - was aus Sicht der Verteidigerin die blauen Flecken der Zeugin erklärt. Der Richter unterbrach die Anwältin allerdings: «Ich

weiss nicht, worauf sie hinaus wollen.» Sie entgegnete, dass sie beweisen wolle, dass sich die beiden bei weitem nicht so heftig gestritten hätten, wie es die Ex-Freundin bei ihrer Einvernahme beschrieb. Zudem hätten sie und weitere Zeuginnen sich widersprochen. Für die Verteidigerin ein Zeichen: «Das Opfer versucht, ihren Ex-Partner auf ekelhafte Weise loszuwerden.»

Der Fall ist noch nicht vom Tisch

Obwohl sich Richter und Staatsanwalt diese Theorie als haltlos erachteten, stellte der Senat am Ende fest, dass das Erstgericht den Anschuldigungen zu wenig auf den Grund gegangen ist. Den Beweisantrag, das Opfer mit den Foto- und Videoaufnahmen zu konfrontieren, wies das Obergericht jedoch ab. Die Gerichtskosten werden dem Beschuldigten erlassen, da dessen Berufung teilweise erfolgreich war. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig.

Den Daten auf der Spur
Was ist das Darknet?



RUBEN RHEINBERGER
TECHNIKER, DATENSCHUTZSTELLE

Mehrschichtig deshalb, da im Gegensatz zum gewöhnlichen Surfen sich der Computer (Client) nicht direkt mit dem Server, auf dem die Webseite liegt, verbindet. Ein Zugriff ist nur mit einer zusätzlichen Software möglich. In den meisten Fällen erfolgt die Verbindung über einen speziellen Browser. In der ersten Phase lädt sich der Client eine Liste aller verfügbaren Knoten (Nodes) herunter. Danach wird eine zufällige Route über verschiedene Nodes ausgewählt und die erste verschlüsselte Verbindung zum ersten Node (Entry Node) hergestellt. Anschliessend wird die Anfrage über die definierte Route zum nächsten Node wiederum verschlüsselt weitergereicht. Jeder Node kennt somit seinen Vorgänger und seinen Nachfolger, jedoch nicht

den Inhalt der Anfrage. Dieses Vorgehen wiederholt sich, sodass eine Verbindungskette aus mindestens drei Nodes besteht. Der letzte Node wird als Austrittsknoten (Exit Node) bezeichnet und stellt die eigentliche Verbindung zur Zieladresse, die auf .onion endet, her. Aufgrund der Tatsache, dass der Zielserver die IP-Adresse des Clients oder der anderen Nodes nicht erfährt, ist eine Rückverfolgung zur Quelle der Anfrage in der Regel nicht möglich. Durch das Prinzip dieses Onion-Routings über mehrere zufällig ausgewählte Nodes werden der genommene Weg als auch die Verbindungsdaten anonymisiert. Ergänzend zum erwähnten Prozedere muss erwähnt werden, dass sich der Verbindungsaufbau in regelmässigen Abständen wiederholt und die Verbindungsstrecke ca. alle 10 Minuten gewechselt wird.

Versteckte Dienste

Wie eingangs erwähnt, werden .onion-Adressen von den gängigen Suchmaschinen nicht indiziert und daher als versteckte Dienste (Hidden Services) bezeichnet. Dennoch existieren auch innerhalb des Darknets Linksammlungen und Suchmaschinen, die jedoch nicht den Umfang an Suchergebnissen liefern, wie Suchmaschinen im öffentlichen Internet. Der Grund dafür liegt auf der Hand: Sehr viele Hidden Services, jedoch nicht alle, stellen illegale Inhalte zur Verfügung. Im positiven Sinne nutzen beispielsweise Journalisten, Whistleblower, Menschenrechtsver-

treter oder auch Medienhäuser das Darknet, um Informationen weiterzugeben oder um der Zensur von Staaten zu entgehen. Trotz der vermeintlich sicheren Vorgehensweise sei angemerkt, dass die Nutzung des Tor-Netzwerks per se keine absolute Anonymität gewährleisten kann. Beispielsweise kann bereits ein manipulierter Client die Sicherheitsmassnahme umgehen bzw. die Identität offenlegen. Ebenso ist zu bedenken, dass bei der Eingabe bei Formularen oder beim Anmelden von Diensten mit Klarnamen die Anonymität selbstverständlich nicht mehr gegeben ist. Dennoch, da der Tor Browser das Surfen auch im öffentlich zugänglichen Internet ermöglicht, wird durch das Onion-Routing-Prinzip sowie weiterer vordefinierter Sicherheitsfunktionen in den Browsereinstellungen die Privatsphäre als auch der Schutz gegen Tracking beim Surfen erhöht. Personen, die Wert auf Datenschutz und Anonymität beim Surfen legen, sollten sich den Tor Browser bzw. das dahinterliegende Konzept näher anschauen.

Fragen?

Im Rahmen dieser neuen Gastbeitragsreihe widmet sich die liechtensteinische Datenschutzstelle diversen Datenschutzthemen. **Brennt Ihnen eine Frage zum Datenschutz unter den Nägeln, dann schreiben Sie uns an redaktion@volksblatt.li.**